EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.3 **BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT**

Herr Lutz Harseim
Vorsitzender der BfE-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			19.06.2025

Beantwortung der Anfrage der BfE-Stadtratsfraktion - Veränderte Anzahl der vom Stadtrat beschlossenen Kurzzeitparkplätze in Eisenachs Innenstadt (AF-0055/2025)

Sehr geehrter Herr Harseim,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Es ist richtig, dass der Stadtrat damals die Einführung der Brötchentaste gewünscht hat. Der Beschluss wurde gefasst, um klarzustellen, dass der Stadt Eisenach dadurch ein kleiner Teil der Einnahmen im Straßenrandparken verloren gehen. Durch den Beschluss war der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt.

Nach Einführung der Brötchentaste in den bewusst gewählten drei Bereichen mussten aufgrund anderweitiger verkehrsrechtlicher Anordnungen Änderungen vorgenommen werden. So wurde ein weiterer Behinderten-Parkplatz im Bereich Markt Westseite angeordnet, damit reduzierte sich die Anzahl dort von ursprünglich 7 Parkflächen auf 6 (hier wurden in der ersten Beantwortung leider nur 5 Plätze aufgeführt).

Im Rahmen der Forderungen des Elektromobilitätsgesetzes wurden zwei Parkflächen für Elektrofahrzeuge im Bereich des Karlsplatzes mittels verkehrsrechtlicher Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung angeordnet. Dadurch erfolgte dort eine Reduzierung der ehemals 5 Parkflächen, welche mit Brötchentaste nutzbar sind. Die verbleibende Fläche von 15 m Länge kann von drei Fahrzeugen beparkt werden.
In der Querstraße sind schon immer 6 Parkplätze ausgewiesen, an dieser Situation hat sich nichts geändert.

Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail-Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Grundsätzlich ist der Stadtrat für Fragen zum Thema Parkbeschilderung nicht zuständig, da es sich beim Straßenverkehrsrecht um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister